

24.11.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Sicheres Schwimmen kann Leben retten – Schwimmfähigkeit am Ende der Grundschulzeit überprüfbar definieren

I. Ausgangslage

Die individuelle Schwimmfähigkeit ist von großer Bedeutung. Sie kann über Leben und Tod entscheiden. Beim Schwimmen handelt es sich um eine Grundfertigkeit, die besonders für das Überleben am und auf dem Wasser wichtig ist. Im Jahr 2014 sind in Nordrhein-Westfalen 49 Menschen ertrunken. Auch in diesem Jahr mussten schon zu viele Menschen aufgrund mangelnder Schwimmfähigkeiten ihr Leben lassen. Dem Schwimmenlernen muss deshalb ein höherer Stellenwert beigemessen werden als dies aktuell der Fall ist.

Die Vorgaben für die Grundschulen in Nordrhein-Westfalen sehen richtigerweise vor, dass jedes Kind bis zum Ende der Grundschulzeit schwimmen können soll. Dieses Ziel wird laut Aussagen von Verbänden und Experten von immer weniger Schülerinnen und Schülern erreicht. Rund ein Drittel der Kinder dieser Altersgruppe kann demnach nicht schwimmen. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Aktuell ist es jedoch nicht möglich, die Gründe einwandfrei zu bestimmen und so eine Verbesserung der Situation für die Schülerinnen und Schüler herbeizuführen. Weder ist das Ziel des Schwimmenkönnens eindeutig und auswertbar definiert, noch wird die Zielerreichung dokumentiert und ausgewertet.

Darüber hinaus ist die Landesregierung ausweislich der Antwort auf eine Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksache 16/9268) nicht in der Lage eine Aussage darüber zu treffen, ob alle Grundschulen in Nordrhein-Westfalen einen Zugang zu einer Schwimmhalle haben.

Datum des Originals: 24.11.2015/Ausgegeben: 24.11.2015

Diese Situation ist im Interesse der nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schüler nicht länger zu verantworten und bedarf einer umgehenden Beseitigung der vorhandenen strukturellen Probleme.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die im Lehrplan Sport für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen festgeschriebene Ziel, dass jedes Kind am Ende der Grundschulzeit schwimmen können soll, wird offenkundig nicht erreicht.
2. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler ist es unverzichtbar, dass der Vorgabe, dass jedes Kind am Ende der Grundschulzeit schwimmen können soll, entsprochen wird. Die Landesregierung muss alle Anstrengungen unternehmen, dass dieser Erwartung entsprochen wird.

III. Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein unbürokratisches Verfahren zur Sicherstellung der Erreichung der vom Land vorgegebenen Kompetenzen in Bezug auf die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln.
2. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, im Rahmen der Überwachung der Zielvorgabe in Bezug auf die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler am Ende der Grundschulzeit die Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler zentral zu erheben und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise auszuwerten.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Zugang der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen zu Schwimmhallen zu erfassen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Björn Kerbein

und Fraktion